

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Statuten



Datum: 6. April 2022

Art. 1. Name und Sitz

1.

Unter dem Namen "SAC Regionalzentrum Sportklettern Zürich" (RZZ) besteht ein Verband in der Rechtsform eines Vereins im Sinne von Art. 60ff ZGB.

2.

Das RZZ ist ein Zweckverband des Schweizerischen Alpen-Clubs SAC mit Sitz in Zürich.

Art. 2. Region

1.

Die Region des RZZ umfasst das Einzugsgebiet der durch den SAC-Zentralvorstand zugeteilten SAC-Sektionen.

Art. 3. Zweck

1.

Das RZZ fördert den Jugend- und Breitensport im Bereich Sportklettern in der Region. Es führt zu diesem Zweck ein Regionalkader. Zudem unterstützt es die Trainingsgruppen der angegliederten SAC-Sektionen.

2.

Das RZZ fördert und unterstützt regionale, nationale und internationale Kletterwettkämpfe in der Region.

3.

Das RZZ ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Es kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen beitreten.

Art. 4. Mitgliedschaften

1. **Aktivmitglied**

Alle juristischen Personen können Aktivmitglied werden.

2. **Passivmitglied**

Mit der Zuteilung zu einer Region sind alle SAC-Sektionen automatisch Passiv-Mitglied des entsprechenden Regionalzentrums. Als Passiv-Mitglied haben sie kein Stimmrecht. Weitere Passivmitgliedschaften sind nicht möglich.

3. **Gönner**

Jede natürliche oder juristische Person, die das RZZ unterstützen will, kann Gönner werden.

4. **Athleten / Athletinnen**

Athleten/Athletinnen des RZZ müssen Mitglied im SAC sein oder innerhalb von einem Monat seit ihrem Eintritt einer SAC-Sektion beitreten.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Aktiv- und Passivmitglieder erhalten den Jahresbericht und die Planung.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

1. Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des RZZ zu wahren und die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen.

2. Mitglieder- und Athletenbeitrag

Die Aktivmitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag sowie den festgelegten Athletenbeitrag für jede(n) ihrer im RZZ trainierende(n) Athleten/in zu entrichten.

Art.7. Eintritt

Über Eintrittsgesuche von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird das Eintrittsgesuch abgewiesen, kann dieser Entscheid an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig. Die Passivmitgliedschaft wird automatisch mit der durch den Zentralvorstand vorgenommen, Zuteilung der SAC-Sektionen in die Region des Zweckverbandes erworben.

Art. 8. Austritt

Der Austritt aus der Aktivmitgliedschaft ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich ans Präsidium erfolgen. Bei einem Austritt während des Verbandsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Verbandsjahr geschuldet.

SAC-Sektionen, welche als Aktivmitglied den Austritt geben und in der Region es Zweckverbandes ihren Sitz haben, werden automatisch Passivmitglied.

Art. 9. Ausschluss

1. Ausschluss

Aktivmitglieder, welche keine SAC-Sektionen sind und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Verband schaden, können vom Vorstand - unter Angabe der Gründe - aus dem Verband ausgeschlossen werden.

2. Rekurs

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 10. Finanzierung / Haftung

1. Finanzierung

Das RZZ wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Sponsoring
- Spenden
- Erlös aus Veranstaltungen
- Athletenbeiträge der Mitglieder (gemäss Beitragsreglement)
- Trainingsbeiträge der Athletinnen/Athleten (gemäss Beitragsreglement)

2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des RZZ haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Das RZZ erhebt fixe Mitgliederbeiträge, die im Beitragsreglement festgelegt sind.

Art. 11. Verbandsjahr und Organisation

1. Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Arbeitsgruppen
- d.) die Revisoren/Revisorinnen

Art. 12. Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Verbandsjahres abzuhalten.

2. Geschäfte

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
2. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
3. Abnahme des Jahresberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über das Beitragsreglement
6. Festlegung des Kompetenzbetrages des Vorstandes
7. Kenntnisnahme der Planung (inkl. Jahresziele & Budget)
8. Wahlen
 - 8.1 Präsidium
 - 8.2 übrige Vorstandsmitglieder
 - 8.3 Rechnungsrevisoren*innen
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen
10. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
11. Behandlung von Rekursen bei Ausschluss von Mitgliedern
12. Auflösung des Verbandes

3. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand, oder schriftlich von 2/3 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen seit Eingang des Begehrens zu entsprechen.

4. Einberufung der Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angaben der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

5. Anträge

Anträge gemäss Art. 12.2. Ziffer 10 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium eingereicht werden.

6. Stimm- und Wahlrecht

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Die Wahl Unmündiger in ein Verbandsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

7. Erforderliches Mehr

Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen (mit Ausnahme von Art. 16. Ziffer 1, Auflösung) gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 13. Vorstand

1. Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand und der/die Präsident*in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei

Verbandsjahren gewählt. Der/die Präsident*in muss Mitglied des Vorstandes sein.

2. Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

3. Aufgaben

Der Vorstand leitet das RZZ und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

4. Vertretung des Verbandes

Der Vorstand vertritt das RZZ gegen aussen und nimmt an den von Swiss Climbing SAC einberufenen Sitzungen und Meetings teil.

5. Finanzkompetenz

Jedes Vorstandsmitglied kann das RZZ bis zu einer Summe von CHF 300.- nach Absprache mit dem Vorstand, gegenüber Dritten durch Einzelunterschrift verpflichten. Bei höheren Summen muss die Verpflichtung gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift erfolgen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 14. Arbeitsgruppen

1.

Innerhalb des RZZ können Arbeitsgruppen für besondere Zwecke und Aufgaben gebildet werden.

Art. 15. Revisoren

1.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Verbandsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Verbandsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 16. Auflösung des Verbandes

1. Auflösung

Die Auflösung des RZZ kann nur an einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Verbandsvermögen

Bei der Auflösung geht das Verbandsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den SAC Zentralvorstand.

Der SAC Zentralvorstand verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einem bestehenden oder sofern innert zehn Jahren neu gegründeten SAC Regionalzentrum Sportklettern der Region.

Art. 17. Schlussbestimmung

1.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 06. April 2022 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 5. April 1999 gültigen und am 29. Mai 2000, 2. April 2001, 23. März 2006, 30. Juni 2010 und am 28. März 2012 revidierten Statuten und treten sofort in Kraft.

Uster, 6. April 2022

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Devjani Sengupta Huisman

Reto Thommen

Die vorliegenden Statuten wurden vom SAC-Zentralverband genehmigt.

Ort, Datum:

Der Zentralpräsident:

Die Juristin:

Stefan Goerre

Sarah Umbricht